

VORVERTRAG über die Belieferung mit Fernwärme

zwischen den Gemeindewerken Gilching KU,
Rudolf-Diesel-Str. 3b, 82205 Gilching
Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand
- im Folgenden „Gemeindewerke Gilching“ genannt -

**GEMEINDEWERKE
GILCHING**
Ihr Anschluss an die Zukunft

und dem Fernwärmekunden - im Folgenden „Kunde“ genannt:

Eigentümer oder Erbbauberechtigter

Nicht Eigentümer, Erklärung des Eigentümers liegt bei

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Firma: _____ HR-Nr.: _____

Straße, Hausnr.: _____ Telefon: _____

PLZ, Ort: _____ E-Mail: _____

Angaben zum Netz- bzw. Hausanschluss (Abnahmestelle)

Neubau

Bestandsgebäude

Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Ort.: 82205 Gilching

Flurstücksnr.: _____ Gemarkung: _____

Präambel

Die Gemeindewerke Gilching bauen und betreiben ein Fernwärmenetz, das mit ökologisch nachhaltiger Wärme - nahezu ausschließlich aus Erdwärme (Geothermie) und ggfs. Wärmepumpen - versorgt werden soll. Für Planung und Ausbau des Leitungsnetzes sowie Leistungs- und Mengenauslegung der Wärmeerzeugung ist es erforderlich, frühzeitig bindende Vereinbarungen über die Belieferung mit Fernwärme zu treffen.

thermie oder in dem Fehlen bzw. dem Nichterreichen einer ausreichenden Wärmebelegungsichte oder in außergewöhnlichen Anforderungen und Kosten bei der Erweiterung des Fernwärmenetzes liegen. Hierzu zählt auch ein Wegfall von einkalkulierten Fördermitteln. Die Gemeindewerke Gilching werden den Kunden hierüber möglichst frühzeitig informieren.

1. Vereinbarungen, rechtliche Regelungen

1.1 Die Gemeindewerke Gilching beabsichtigen, ab Versorgungsbeginn die Wärmeversorgung für das vertragsgegenständliche Grundstück des Kunden zu übernehmen. Der Kunde wird das vertragsgegenständliche Grundstück an das Fernwärmenetz der Gemeindewerke Gilching anschließen lassen und eine dem Wärmebedarf seines bebauten Grundstücks entsprechende Wärmemenge, mit einer Vertragswärmeleistung von _____ kW abnehmen.

1.2 Die Parteien werden vor Versorgungsbeginn einen Netzanschlussvertrag abschließen.

1.3 Des Weiteren wird vor oder zum Versorgungsbeginn ein Wärmelieferungsvertrag zwischen den Gemeindewerken Gilching und dem Kunden abgeschlossen, der die endgültigen Regelungen und Bedingungen der Wärmelieferung festlegt.

1.4 Die Versorgung mit Fernwärme wird im Übrigen auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) sowie der Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB FW) der Gemeindewerke Gilching und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der Gemeindewerke Gilching erfolgen.

1.5 Aus den vorgenannten Absätzen ergibt sich kein endgültiger Rechtsanspruch des Kunden auf Anschluss an das Fernwärmenetz bzw. den Abschluss eines Netzanschlussvertrags und Wärmelieferungsvertrags mit den Gemeindewerken Gilching. Die Gemeindewerke Gilching behalten sich vor, den Kunden nicht an das Fernwärmenetz anzuschließen und keinen Wärmelieferungsvertrag abzuschließen, sofern ihnen dies unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar erscheint. Gründe dafür können insbesondere in der Nichtrealisierbarkeit der geplanten Tiefengeo-

1.6 Für den Fall, dass eine Erneuerung bestehender Anlagen für die Erzeugung von Wärme zur Versorgung des vertragsgegenständlichen Objekts mit Heizwärme und/oder Warmwasser für den Kunden aus technischen Gründen vor Anschluss an die Fernwärmeversorgung zwingend erforderlich ist, werden der Kunde und die Gemeindewerke Gilching gemeinsam nach einer wirtschaftlich vernünftigen Lösung suchen. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden und ist der Kunde gleichwohl zur Erneuerung seiner Heizungsanlage vor Anschluss an die Fernwärmeversorgung gezwungen, so wird er von der hier vereinbarten Anschlusspflicht an die Fernwärmeversorgung befreit.

1.7 Dem Kunden steht ein besonderes Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn sich vor Versorgungsbeginn und Abschluss des Netzanschlussvertrags die im Preisblatt Fernwärmenetzanschluss genannten Kosten jeweils um mehr als 30% gegenüber den bei Abschluss des Vorvertrags geltenden Netzanschlusskosten (gemäß beigefügter Anlage) erhöht haben.

2. Versorgungsbeginn

Die Versorgung beginnt nach Errichtung und Inbetriebnahme der hierzu erforderlichen Anlagen durch die Gemeindewerke Gilching. Voraussichtlicher Versorgungsbeginn ist im Bereich der weiteren Ausbaustufe des Fernwärmenetzes _____. Die Gemeindewerke Gilching werden den Kunden zeitnah informieren, falls der genannte voraussichtliche Versorgungsbeginn nicht eingehalten werden kann und einen neuen voraussichtlichen Termin mitteilen.

3. Grundlagen der weiteren Zusammenarbeit und Preisbildung

Vertragliche Grundlagen der zukünftigen Zusammenarbeit sind

- Netzanschlussvertrag Fernwärme einschließlich Preisblatt Fernwärme Netzanschluss
- Allgemeine Versorgungsbedingungen der Gemeindewerke Gilching
- Technische Anschlussbedingungen für Fernwärme (TAB FW) der Gemeindewerke Gilching
- Wärmelieferungsvertrag einschließlich Anlage Wärmepreis und Preisermittlung,

jeweils in den aktuellen Fassungen zum Zeitpunkt des künftigen Vertragsabschlusses.

4. Dauer des Vorvertrages

Dieser Vorvertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem rechtsgültigen Abschluss von Netzanschlussvertrag Fernwärme und Wärmelieferungsvertrag, spätestens jedoch fünf Jahre nach Unterzeichnung dieses Vorvertrages.

5. Rechtsnachfolge

5.1 Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass er das Grundstück/Objekt ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt, oder sein Vermögen auf einen Dritten überträgt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch an die Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese ihre Nachfolger wiederum entsprechend verpflichten. Der Kunde verpflichtet sich, den Gemeindewerken Gilching die Rechtsnachfolge unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Die Gemeindewerke Gilching sind zur Übertragung ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vorvertrag auf einen Dritten berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der Gemeindewerke Gilching in vollem Umfang übernimmt und gegen die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Dritten zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vorvertrages keine berechtigten Bedenken bestehen.

6. Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Erfüllung der sich aus diesem Vorvertrag ergebenden Pflichten notwendigen Daten des Kunden von den Gemeindewerken Gilching unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bei den Gemeindewerken Gilching elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig, dürfen die Daten auch an Dritte weitergegeben werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vorvertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende rechtsgültige Regelung zu ersetzen.

7.2 Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies betrifft auch die Änderung der Schriftform selbst.

7.3 Informativ werden diesem Vorvertrag beigefügt:

- Preisblatt Fernwärme Netzanschluss
- Preisblatt Fernwärme
- Anlage Wärmepreis und Preisermittlung
- Allgemeine Versorgungsbedingungen für Fernwärme der Gemeindewerke Gilching
- Technische Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB FW) der Gemeindewerke Gilching
- AVB Fernwärmeverordnung (AVB FernwärmeV), jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

7.4 Gerichtsstand ist Starnberg.

8. Widerrufsbelehrung für Privatkunden/Verbraucher

8.1 Widerrufsrecht: Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist für den Widerruf beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform und Unterzeichnung dieses Vorvertrages einschließlich Widerrufsbelehrung. Der Widerruf muss mittels einer eindeutigen Erklärung, z.B. mit einem mit der Post versandtem Brief oder einer E-Mail, ausgeübt werden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

8.2 Folgen des Widerrufs: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggfs. gezogene Nutzungen herauszugeben. Sofern die Gemeindewerke Gilching vom Kunden Zahlungen erhalten haben, sind diese unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei den Gemeindewerken Gilching eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Kunde für seine Zahlung eingesetzt hat; in keinem Fall wird wegen dieser Rückzahlung ein Entgelt berechnet.

Datum und Unterschrift Gemeindewerke Gilching KU

Datum und Unterschrift Kunde / Vertragspartner